

Möchten Sie **Kran & Bühne** in gedruckter Version regelmäßig erhalten? Abonnieren Sie es einfach hier online. Dann haben Sie zu jeder Tages- und Nachtzeit Zugriff auf die neuesten Nachrichten und Hintergrundinformationen rund um die Hebeindustrie.

www.Vertikal.net/de/journal_subscription.php

Suchen Sie mehr Informationen über den britischen und irischen Markt? Mit **Cranes & Access** erhalten Sie Informationen aus erster Hand. Holen Sie sich Ihren Vorteil nach Hause. Abonnieren Sie gleich hier online.

www.Vertikal.net/en/journal_subscription.php

www.Vertikal.net/Vermieter. Ihre Vermieter aus Deutschland, der Schweiz und Österreich finden Sie ohne langes Suchen in unserem Verzeichnis. Einfach Region auswählen und Sie erhalten schnell eine Übersicht der Kran- und Arbeitsbühnenvermieter vor Ort.

www.Vertikal.net/Vermieter

Unser Gratisangebot: Der **Newsletter** von Vertikal.net. Neueste Nachrichten aus der Branche erhalten Sie sofort per Email zugesandt. Damit Sie auch nur die Nachrichten erhalten, die Sie interessieren, wählen Sie ihre Bereiche selbst aus. Loggen Sie sich noch heute ein.

www.Vertikal.net/de/newsletter.php

Die gesamte Ausgabe von **Kran & Bühne** erhalten Sie auch online als eine PDF-Datei. Laden Sie sich **das komplette Heft** gleich hier online herunter. ACHTUNG: Die Datei umfasst rund 4-5 Mb.

www.Vertikal.net/de/journal.php

AICHI DEUTSCHLAND



Off-road!

Die AICHI-Hebebühnen mit Kettenfahrwerken meistern jedes Gelände: Ob fester, steiniger, sandiger oder matschiger Untergrund, die AICHI-Hebebühnen bringen Sie problemlos an jeden Standort.

Für den Einsatz auf empfindlichen Böden sind die AICHI-Hebebühnen optional mit den „non marking“ Gummipads lieferbar.

Selbstverständlich sind auch diese Arbeitsbühnen mit einer einfach bedienbaren Horizontal-Vertikal-Steuerung ausgestattet.

Kantstr. 29a · 44627 Herne
Tel. +49 (0)2323 935 433
Fax +49 (0)2323 935 435
Service-Nr. 0700 / L I F T S E R V i c e
/ 5 4 3 8 7 3 7 8
www.apse-deutschland.de
eMail: info@apse-deutschland.de



Besuchen Sie uns
auf der Bauma
F11/1102/1



Deutschlands größtes Zentrum für neue und gebrauchte Arbeitsbühnen



Auf 1.000 qm Fläche bieten wir Ihnen:

- mehr als 70 neue und gebrauchte Arbeitsbühnen permanent auf Lager
- Wartungs- und Reparaturarbeiten in eigener Fachwerkstatt
- Teileservice / Wartungsverträge
- Finanzierung / Leasing

Besuchen Sie uns:

GS Arbeitsbühnen GmbH
Otto-Hahn-Str. 7b
D-40721 Hilden

Internet: www.gs-arbeitsbuehnen.de
E-mail: info@gs-arbeitsbuehnen.de

Tel.: + 49 (0) 21 03 - 90 83 0
Fax: + 49 (0) 21 03 - 90 83 11

Können Sie sich strafbar machen?

Der Umgang mit großen Baumaschinen ist keine Selbstverständlichkeit. Aus diesem Grund sieht das Gesetz vor, dass Mitarbeiter einer Firma, die solche Geräte für das Unternehmen bedienen, eine so genannte Einweisung erhalten. Dazu ist der Arbeitgeber verpflichtet!



Die gemeinsamen Vorschriften für Arbeitsmittel in der BetrSichV verpflichten den Arbeitgeber zu einer Gefährdungsbeurteilung

Dieser Pflicht wird im Allgemeinen nachgekommen. Doch was passiert im Ernstfall? Wie beweisen Sie als Arbeitgeber, dass Sie Ihren Mitarbeiter oder Kunden eingewiesen haben? Und das auch richtig, nicht nur flüchtig.

Die Beantwortung dieser Fragen begründet sich in der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 03.10.02. Sie gilt für die Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch Arbeitgeber sowie für die Benutzung von Arbeitsmittel durch Beschäftigte bei der Arbeit. Arbeitsmittel sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, also auch Arbeitsbühnen. Eine Bereitstellung umfasst alle Maßnahmen, die der Arbeitgeber zu treffen hat, damit den Beschäftigten nur der Verordnung entsprechende Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden können. Die ein Arbeitsmittel betreffenden Maßnahmen wie beispielsweise Transport, Gebrauch, Instandsetzung, Wartung und Prüfung werden als Benutzung verstanden.

Schon in diesen Definitionen wird immer wieder der Arbeitgeber konkret angesprochen. Der Gesetzgeber bekräftigt damit die Verantwortung des Arbeitgebers für den betrieblichen Arbeitsschutz. Die gemeinsamen Vorschriften für Arbeitsmittel in der BetrSichV verpflichten den Arbeitgeber zu einer Gefährdungsbeurteilung. Mit ihr sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei hat der Arbeitgeber insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind.

Daraus resultiert folgende, grobe Schrittfolge:

Schritt 1: Gefährdungen, die vom Arbeitsmittel (hier: Arbeitsbühne) ausgehen ermitteln und bewerten. Dabei helfen insbesondere die Bedienungsanleitungen der Hersteller, die Hinweise und Vorgaben der Berufsgenossenschaften (BG), BG-Regeln zum Umgang mit Arbeitsbühnen.

Schritt 2: Nach der Gefährdungsermittlung die notwendigen Maßnahmen festlegen. Dazu ist eine Unterweisung in die Arbeitsbühne eine notwendige Maßnahme. Unterweisungen sollen gewährleisten, dass die Beschäftigten sich bei ihrer Arbeit sicherheitsgerecht und gesundheitsbewusst verhalten. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, im Rahmen der Unterweisung die Mitarbeiter auf die Gefahren an ihrem Arbeitsplatz hinzuweisen. Für die Hubarbeitsbühne betrifft dies beispielsweise das korrekte Aufstellen. Die Gefährdung betrifft hier unter anderem das Kippen oder Wegrutschen der Maschine mit entsprechend schwerwiegenden Folgen. Der Arbeitgeber hat seine Mitarbeiter über die Schutzmaßnahmen zu informieren, in diesem Beispiel über die Prüfung der Aufstandsfläche oder die Verwendung von Unterlegbohlen. Eine vollständige Unterweisung umfasst darüber hinaus das Einüben von Verhaltens- und Arbeitsweisen. Dies sollte so lange unter Aufsicht erfolgen, bis eine gewisse Fertigkeit erreicht ist.

Bei besonderen Arbeiten sind erweiterte Unterweisungen notwendig, zum Beispiel bei Baumbeschnittarbeiten oder bei Arbeiten unter Spannung. Es sind – so weit erforderlich – Betriebsanweisungen zu erstellen. Die Betriebsanweisungen müssen mindestens Angaben über die Einsatzbedingungen, über absehbare Betriebsstörungen und über – bezüglich der Benutzung des Arbeitsmittels – vorliegenden Erfahrungen enthalten. Sie müssen für den Mitarbeiter in verständlicher Form und Sprache zur Verfügung stehen.

Schritt 3: Dokumentation der Gefährdungsermittlung und der Festlegung der notwendigen Maßnahmen, Nachweis der durchgeführten Unterweisung. Die Durchführung der beiden ersten Schritte erfordert immer auch eine ausreichende Dokumentation als Nachweis. Die für die Unterweisung genutzte Gefährdungsermittlung sollte schriftlich fixiert und den Mitarbeitern zugänglich sein. Die Unterweisungen schließen im besten Fall mit einem kurzen Test über das Erlernte sowie mit der Ausstellung einer Bescheinigung ab. ▶▶

« Diese Bescheinigung kann für den Arbeitgeber auch als der in der BG-Regel 260 "Betreiben von Hubarbeitsbühnen" geforderte Befähigungsnachweis angesehen werden (Kopie für den Arbeitgeber!).

Die Dokumentation bezieht sich auch auf die Prüfung der Arbeitsmittel gemäß BG-Grundsatz 945 "Prüfung von Hebebühnen" und auf die Einhaltung der vorgegebenen Fristen. Dazu wird am besten die Hilfe des Herstellers genutzt, denn nur solche mit einer ausgeprägten Kundendienstorganisation bieten hier die notwendige Unterstützung an. (Inspektionen, Reparaturen, Nachweisführung).

Sind Sie Ihrer Pflicht zum Arbeitsschutz nachgekommen?

Haben Sie eine Gefährdungsbeurteilung für Ihre Hubarbeitsbühne erstellt und Ihre Mitarbeiter ausreichend

"Gefährdungsabschätzungen, Schulungen und Unterweisungen sind auch für den Fall der Fälle zu dokumentieren"



geschult? Liegen Schulungs- bzw. Unterweisungsnachweise vor? Wenn nein, dann beachten Sie: Eine Unterlassung der Unterweisung oder der (rechtzeitigen) Prüfung der Arbeitsbühne stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Wenn die vorsätzliche Unterlassung zur Gefährdung der Gesundheit oder Leben eines Beschäftigten führt, ist dies nach § 26 der Betriebssicherheitsverordnung strafbar!

Autor:

Dr. Ralf Ebner-Hipp

Leiter Qualitätswesen

Wumag Elevant GmbH & CO.KG

Literatur

- BG-Grundsatz 945 "Prüfung von Hebebühnen" Ausgabe Juli 2001
- BG-Regel 260 "Betreiben von Hubarbeitsbühnen" Ausgabe Januar 2004
- Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
- Europäische Norm DIN/EN 280 "Fahrbare Hubarbeitsbühnen" Ausgabe 12-2001
- "Hubarbeitsbühnen sicher bedienen", Unfall-stop, Nr. 6/2002
- "Sicherer Einsatz von Hubarbeitsbühnen", Brücke - Informationen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Nr. 6/2001
- Betriebsanleitungen der Hersteller

Kran & Bühne



Richtiges Einweisen und auch dessen Nachweis ist für den Arbeitgeber im Zweifelsfalls sehr wichtig

Die PAL Karte, ein Arbeitsbühnen-Ausbildungsnachweis.

Mehr als 100.000 haben sie schon und täglich kommen 150 Neue hinzu.

Informieren Sie sich über die IPAF an der Bauma.

Es ist eine Tatsache, dass Arbeitgeber verpflichtet sind, nur ausgebildete Fachkräfte einzusetzen.

Der Besitz einer PAL Karte bestätigt, dass Anwender von Arbeitsbühnen fachgerecht ausgebildet wurden. Immer öfter heißt es: Keine Karte, keine Arbeit. Dies macht die PAL Karte der IPAF so wertvoll.

Mehr als 100.000 Personen sind bereits im Besitz der PAL Karte. Ausgebildete Anwender steigern die Produktivität und

senken die Versicherungsprämien. Baustellenleiter müssen kein Auge mehr auf unausgebildete Anwender werfen.

150 Männer und Frauen verlassen täglich die IPAF Schulungszentren mit einer PAL Karte als Nachweis ihrer Ausbildung. Die Möglichkeiten für unausgebildete Anwender verschwinden langsam. Sind Ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen noch nicht im Besitz einer PAL Karte, sollten Sie etwas dagegen tun.

Für weitere Informationen über Schulungszentren in Ihrer Nähe wenden Sie sich bitte an:



Dies ist die PAL Card. Sie wird weltweit als Nachweis einer Anwenderausbildung akzeptiert.

Für nähere Informationen über ein IPAF Schulungszentrum in Ihrer Nähe oder wie man IPAF Mitglied wird:
Tel: +44 (0)15395 62444,
Fax: +44 (0)15395 64486 oder
email: meag@ipaf-training.com
www.ipaf.org

www.ipaf.org

Schulungsanfragen: IPAF - Basel, Aeschenvorstadt 71, CH-4051 Basel, Schweiz
Tel: +41 (0)61 225 4407 Fax: +41 (0)61 225 4410 E-mail: basel@ipaf.org
IPAF, Bridge End Park, Miltonhorpe, LA7 7AD, Großbritannien

bauma
2004

IPAF
Der weltgrößte Fachverband
bei Arbeitsbühnen

RHINO[®]

240RXT

**ZUVERLÄSSIGKEIT FÜR
HOHE ANSPRÜCHE**



© All rights reserved IPAF 11/07

DINO Lift[®]

Dino Lift Oy
Raikkolantie 145, FI-32210 LOIMAA KK, Finnland
Tel. +358 2 7625 900, Fax +358 2 7627 160
email: dino@dinolift.com

Besuchen Sie uns für weitere Informationen und Angaben über Ihren lokalen Vertreter auf unserer Website unter www.dinolift.com



DINO T-Modelle
DINO 105T, 125T, 150T, 150ZX, 180T, 230T

DINO XT-Modelle
DINO 160XT, 180XT, 210XT, 260XT

RHINO Selbstfahrende Sondermodelle
RHINO 205RXT, 240RXT